

VBB Nr. 510 „Feldstraße / Himmelgeister Straße“ in Dormagen-Stürzelberg

Artenschutzvorprüfung

Stand: 26.06.2017

Erstellt im Auftrag:
Baumhögger Konzept GmbH



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG

Adresse Niederlassung Bochum

Massenbergstraße 15 - 17

44787 Bochum

Kontakt T +49.234.95383-0

F +49.234.9536353

bochum@fsumwelt.de

www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Projekt-Nr. NW-171012 Dormagen-Stürzelberg – Artenschutzvorprüfung

Version 01_Endbericht

Datum 26.06.2017

Bearbeitung

Projektleitung Dipl.-Ökol. Martin Stolzenburg

Bearbeiter/in Dipl.-Ökol. Martin Stolzenburg

Unter Mitarbeit von Katrin Sommer, B.Sc.

Freigegeben durch Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Methodische und rechtliche Grundlagen	2
3	Plangebiet	3
4	Datengrundlagen	4
5	Lebensraum-/Biotopstrukturen	5
6	Abfrage amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutzinstitutionen	5
7	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	6
8	Fazit	8
	Literatur und Quellen	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Foto des Plangebiets (Eigene Aufnahme 2017)	3
--	---



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dormagen beabsichtigt die Errichtung einiger Wohngebäude in einem ca. 0,31 ha großen noch unbebauten Bereich zwischen der Urdenbacher Straße und der Feldstraße im Stadtteil Stürzelberg.

Regelmäßiger Teil der Umweltprüfung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Diese umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Bei erfüllten Verbotstatbeständen bleibt zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann.

Aus diesem Grund wurde von der Baumhögger Konzept GmbH eine Artenschutzvorprüfung veranlasst.

2 Methodische und rechtliche Grundlagen

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bau, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung.
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“).
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert eine überschlägige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanzen im Hinblick auf die Identifikation eventuell zulassungshemmender Planungshindernisse aufgrund von Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben. In der Artenschutzvorprüfung wird prognostiziert, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die in Stufe II der Artenschutzprüfung einer vertiefenden Prüfung von Verbotstatbeständen (Art-für-Art-Betrachtung) zu unterziehen wären. Hierzu ist an dieser Stelle zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können bzw. ob diese bereits auf Grundlage vorhandener Informationen ausgeschlossen werden können. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten [§ 7 Abs. 13 BNatSchG] nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten [§ 7 Abs. 14 BNatSchG] und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten [§ 7 Abs. 13 BNatSchG] der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten [§ 7 Abs. 13 BNatSchG] oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*



3 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden von Dormagen, im Stadtteil Stürzelberg, welches ein eigenständiges Wohnquartier mit lockerer Bebauungsstruktur und guter Durchgrünung in der Nähe des Rheins darstellt. Westlich des Stadtteils befinden sich in > 320 m Distanz zum Plangebiet Gewerbe- und Industriegebiete. Nach Süden und Osten ist der Stadtteil von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen umgeben, im Norden grenzt der Stadtteil an den Rhein.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 510 "Feldstraße / Himmelgeisterstraße" ist etwa 0,31 ha. groß, derzeit noch unbebaut und beinhaltet eine brachgefallene Fläche, die von Hochstauden gekennzeichnet ist. Im Vorhabenbereich befinden sich keine Gebüsche oder andere Gehölze.

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld liegen keine Schutzgebietsausweisungen oder schutzwürdigen Objekte vor. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Nordöstlich des Siedlungsbereiches von Stürzelberg befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet Zonser Grind (ca. 300 m Distanz zum Plangebiet).

Pflanzen (Biotope)

Das Plangebiet, auf dem sich bis vor wenigen Jahren teilweise noch landwirtschaftliche Nutzgebäude befanden, ist inzwischen vollständig beräumt und stellt sich derzeit als brachgefallene Wiesenfläche mit Hochstauden dar.



Abbildung 2: Foto des Plangebiets (Eigene Aufnahme März 2017)

Bei der Hochstaudenfläche, die das Plangebiet vollständig einnimmt, handelt es sich aktuell um eine floristisch artenarme brachgefallene Grünlandfläche mit Stickstoffzeigern (Brennnesselherden). Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten können standortbedingt ausgeschlossen werden.



Fauna

Auf brachgefallenen Flächen ist aus faunistischer Sicht allgemein eine höhere Artenvielfalt zu erwarten, als beispielsweise auf Mähwiesen oder Ackerflächen. Zahlreiche Wirbellose leben von und an den Pflanzen und stellen die Nahrungsgrundlage verschiedener Vogelarten und Kleinsäuger, ggf. auch von Fledermäusen, dar. Für die Tierwelt können Brachen zum Beispiel als Jagdrevier für Vögel oder Fledermäuse wichtige Funktionen erfüllen. Aufgrund der umgebenden wohnbaulichen Nutzungen und der geringen Größe der Fläche ist dies im vorliegenden Fall allerdings nur sehr eingeschränkt gegeben. Die Fläche besitzt keine ausreichende Größe und kein geeignetes Umfeld als potenzielles Bruthabitat für Bodenbrüter.

Im Plangebiet sind daher allenfalls wenige störungsunempfindliche Vogelarten mit Präferenz für Siedlungsbereiche und siedlungsnahen Grünstrukturen zu erwarten. Dies sind in der Regel weit verbreitete, ungefährdete Arten. Seltene und gefährdete Arten sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der umgebenden Nutzungen und der Störwirkungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich einer Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse sind aufgrund der ausgedehnten Bebauung in der Umgebung lediglich Vorkommen typischer Fledermausarten des Siedlungsraumes (z. B. Zwergfledermaus) anzunehmen. Das Plangebiet weist keine Quartierpotenziale für Fledermäuse auf. Eine sporadische Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat von Fledermäusen ist dagegen nicht auszuschließen. Aufgrund der Strukturarmut und der geringen Größe der Fläche ist aber nicht von einem ergiebigen Nahrungshabitat auszugehen.

Vorkommen von Amphibien und Libellen sind auszuschließen, da keine Oberflächengewässer im Plangebiet und seiner Umgebung vorhanden sind.

Für andere Tierartengruppen ist das Gebiet ebenfalls ohne oder von sehr geringer Bedeutung. Hinsichtlich der Säugetierfauna ist mit typischen innerstädtischen Vertretern zu rechnen (Hausmaus, Hausspitzmaus, Wildkaninchen, Igel u. a.)

4 Datengrundlagen

Um beurteilen zu können, ob artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Vorhabengebiet und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen sind. Die planungsrelevanten Arten umfassen alle streng geschützten Arten im Sinne des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG, Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie eine Auswahl der europäischen Vogelarten.

Die übrigen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, „dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (sogenannte „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).



Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf planungsrelevante Arten wurde auf das Informationssystem „Geschützte Arten“ (LANUV 2016) zurückgegriffen. Dieses unterteilt das Landesgebiet von NRW in Messtischblätter (MTB) im Maßstab 1: 25.000, die nochmals in jeweils vier Quadranten aufgeteilt sind. Für jeden Quadranten erzeugt das Informationssystem eine Liste aller nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten. Die bevorzugten Lebensräume der im relevanten Quadranten gelisteten Arten sind dann mit den tatsächlich im Vorhabengebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhandenen Lebensraumtypen abzugleichen. Auf diese Weise lässt sich abschätzen, welche der gelisteten Arten potenziell im Vorhabengebiet mit seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen können.

5 Lebensraum-/Biotopstrukturen

Um die vorhandenen Lebensraumtypen oder Biotopstrukturen zu erfassen, lässt sich auf eine Auswertung von Luftbildern und Bildaufnahmen zurückgreifen. Zudem wurde eine Ortsbegehung im Frühjahr 2017 vorgenommen.

Das Vorhabengebiet stellt einen unversiegelten und brachliegenden Lebensraum mit Hochstauden inmitten einer bebauten Umgebung dar.

6 Abfrage amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutzinstitutionen

Vor der Überarbeitung wurden erneut Anfragen zu planungsrelevanten Arten im Vorhabengebiet an die folgenden Naturschutzinstitutionen gestellt (per Mail am 03.04.2017):

- Untere Naturschutzbehörde Rhein-Kreis Neuss
- Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Rhein-Kreis Neuss
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Neuss

Rückmeldungen kamen vom NABU Rhein-Kreis Neuss sowie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und der BUND Kreisgruppe Neuss. Dem NABU Rhein-Kreis Neuss sowie BUND Kreisgruppe Neuss sind für diesen Bereich keine Vorkommen bzw. Erkenntnisse bekannt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW teilt mit, dass während einer Begehung „neben den üblichen Ubiquisten bei den Pflanzen, weiterhin [...] keine besonderen, planungsrelevanten Tierarten anzutreffen sind“ (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 2017).

Zudem wurde das Fundkataster des LANUVs gesichtet. Dort sind keine Eintragungen von planungsrelevanten Arten in dem Untersuchungsraum vorzufinden.



7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Regelmäßiger Teil der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist nach aktuell geltendem Recht die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dieses umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Falls erforderlich ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzbelange als Teil der Umweltbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist derzeit eine brachgefallene Wiesenfläche, die sich aktuell als Hochstaudenflur darstellt. Es befindet sich im Umfeld vorhandener Siedlungs- und Verkehrsstrukturen. Das Plangebiet weist aufgrund seiner derzeitigen Habitatausstattung und Umfeldstruktur ein geringes Lebensraumpotenzial für Vögel, Fledermäuse und andere planungsrelevante Artengruppen auf.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Ortsbegehung und der im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV für das Messtischblatt 4806 aufgeführten, in dem Raum potenziell vorkommenden Arten und einem Abgleich mit den Habitatanforderungen dieser Arten und den im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen.

Danach können in dem Raum, bezogen auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen, potenziell folgende planungsrelevante Arten vorkommen:

Vögel:	Säugetiere:
Feldlerche	Feldhamster
Feldschwirl	Braunes Langohr
Feldsperling	
Flussregenpfeifer	
Habicht	Amphibien:
Kiebitz	Kammolch
Kuckuck	
Mäusebussard	
Mehlschwalbe	Reptilien:
Nachtigall	Zauneidechse
Rauchschwalbe	
Rebhuhn	
Rotmilan	
Schleiereule	
Schwarzkehlchen	
Steinkauz	
Sperber	
Turmfalke	
Turteltaube	
Wachtel	
Waldkauz	
Waldohreule	



Es liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Brutplätze der Baum- bzw. Höhlenbrüter Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Waldohreule, Schleiereule, Steinkauz, Kuckuck, Turteltaube, Feldsperling und Waldkauz sind im Plangebiet auszuschließen, da kein entsprechender Baum- (und Gebäude-)bestand vorhanden ist. Für den Gebüschbrüter Nachtigall stehen auch keine Gehölze und somit ebenfalls kein geeignetes Lebensraumangebot zur Verfügung. Auch sind Nistplätze der Gebäudebrüter Mehl- und Rauchschwalbe sowie Turmfalke im Plangebiet auszuschließen. Für die bodenbrütende Art Rebhuhn ist die Freifläche als Lebensraum zur Revierbildung zu klein, für Feldlerche, Schwarzkehlchen und Wachtel ist die Gegebenheit eines reich strukturierten, ausgedehnten Ackerlands und für den Feldswirl kein gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland vorhanden. Auch ist kein sandiges oder kiesiges Ufer im Plangebiet vorhanden, welches vom Flussregenpfeifer präferiert wird oder aber offenes Grünland für den Kiebitz.

Brutplätze der aufgeführten Vogelarten können im Plangebiet somit ausgeschlossen werden. Eine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) sowie eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

Auch im näheren, siedlungsgeprägten Umfeld des Plangebiets sind Brutvorkommen der aufgeführten Arten nicht zu erwarten. Für alle nach dem Infosystem „Geschützte Arten“ des LANUV im Messtischblatt 4608-4 potenziell vorkommenden Vogelarten kann das Plangebiet jedenfalls als essenzieller Lebensraum (z. B. als Nahrungshabitat) ausgeschlossen werden. Allenfalls kann die Eingriffsfläche als potenzielles Jagdgebiet der Greifvögel und Eulen dienen. Vor dem Hintergrund der Lage und der relativ geringen Größe der Fläche ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sie dabei von essenzieller Bedeutung ist. Vielmehr stehen im unbebauten Freiraum außerhalb des Stadtteils sehr viel günstigere Habitate für diese Arten zur Verfügung.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass die Bebauung zu einer erheblichen Störung und Verdrängung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen geschützter Vogelarten führt. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) wird somit ebenfalls nicht erfüllt.

Bezüglich der Avifauna werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Fledermausquartiere können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da kein älterer Baumbestand und keine Gebäude vorhanden sind. Eine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) sowie eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit für Fledermäuse nicht gegeben.

Unter den Fledermäusen kann das nach den Messtischblattdaten in dem Raum vorkommende Braune Langohr aufgrund seiner Habitatansprüche von Waldbeständen mit Baumhöhlen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch als Jagdrevier kommt der Planbereich nicht in Frage.



Es ist davon auszugehen, dass im nahen und weiteren Umfeld zahlreiche Gärten, Grünflächen, Frei- und Landschaftsräume vorhanden sind, die als Jagdhabitats für einige Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) dienen. Das Plangebiet stellt jedoch kein besonderes ergiebiges und somit kein essenzielles Jagdgebiet dar. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Eine erhebliche Störung, die gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würde, kann ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fledermäuse werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Der ebenfalls in dem Raum gemäß Messtischblatt Daten vorkommenden Feldhamster lebt in struktur- und artenreichen Ackerlandschaften mit tiefgründigen Böden, welches bei dem Plangebiet nicht vorhanden ist. Somit kann das Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der weiterhin aufgeführten Amphibienart Kammmolch kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da sich im Gebiet und auch im Umfeld keine geeigneten Reproduktionsgewässer befinden. Auch für die Zauneidechse besitzt das Plangebiet keine Lebensraumeignung. Somit können auch für diese Artengruppen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergibt somit, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 510 für die potenziell in dem Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten keine vorhabenbedingten Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten sind. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung nicht erforderlich.

8 Fazit

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanung ist der Verlust einer brachgefallenen Vegetationsfläche – auch als Lebensraum von Pflanzen und Tieren – im Umfang von 0,31 ha verbunden und unvermeidbar. Dies betrifft ausschließlich störungsunempfindliche und an Siedlungsstrukturen angepasste, weit verbreitete Vogel- und evtl. Fledermausarten. Durch den Freiflächenverlust in einem insgesamt durch bauliche Strukturen geprägten Gebiet gehen Lebensräume für störungsunempfindliche Arten des siedlungsgeprägten Raumes verloren.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Konflikte kann aber ausgeschlossen werden, weswegen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungsversagenden oder zulassungshemmenden Sachverhalte entgegenstehen. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II) ist demnach nicht mehr durchzuführen.



Literatur und Quellen

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND) KREISGRUPPE NEUSS (2017):

Antwort zur Informationsanfrage von planungsrelevanten Arten in Dormagen-Stürzelberg vom 22.04.17.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016):

Infosysteme und Datenbanken, Recklinghausen.

<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016):

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW (2017):

Antwort zur Informationsanfrage von planungsrelevanten Arten in Dormagen-Stürzelberg vom 12.04.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 15.09.2010; Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) RHEIN-KREIS NEUSS (2017):

Antwort zur Informationsanfrage von planungsrelevanten Arten in Dormagen-Stürzelberg vom 25.04.17.

